

Nachfolgend abgedruckt
das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen
(Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990

Lfd. Nr.	Gesetz (änderndes)	Fundstelle	Begründung
1.		BGBI. I S. 2414	BT-Drs. 11/5832 siehe Seite 10
2.	Artikel 3 Gesetz vom 02.03.1994	BGBI. I S. 384	BR-Drs. 567/1/93 siehe Seite 16
3.	Artikel 25 Verordnung vom 21.09.1997	BGBI. I S. 2390	
4.	Artikel 7 Gesetz vom 19.12.1997	BGBI. I S. 3158	BT-Drs. 13/7392 siehe Seite 16 BT-Drs. 13/8384 siehe Seite 17
5.	Artikel 69 Verordnung vom 29.10.2001	BGBI. I S. 2785	
6.	Artikel 2 Gesetz vom 25.06.2005	BGBI. I S. 1860	BT-Drs. 15/5215 siehe Seite 18 BT-Drs. 15/5366 siehe Seite 23
7.	Artikel 1 Gesetz vom 02.03.2016	BGBI. I S. 342	BT-Drs. 18/6560 BT-Drs. 18/7358 BR-Drs. 55/16
8.	Artikel 3 Gesetz vom 07.12.2016	BGBI. I S. 2826	BR-Drs. 279/16

Diesem Deckblatt folgt der konsolidierte Gesetzestext¹ und (soweit vorhanden) die historische/n Gesetzesbegründung/en. Der Begründungsteil des Gesamtdokuments wird nicht mehr ergänzt und bezogen auf aktuelle Regelungs-/Änderungsvorhaben durch einen Link (siehe oben) auf die uns bekannte Bundesrats- oder Bundestagsdrucksache² ersetzt.

¹ Quelle: www.gesetze-im-internet.de - „Gesetze im Internet“ ist als Datenbank im Sinne der §§ 87a ff. UrhG geschützt. Die Bereitstellung der Daten erfolgt durch die juris GmbH.

² Quelle: Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP) - www.bundestag.de.

Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

HStatG

Ausfertigungsdatum: 02.11.1990

Vollzitat:

"Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 2.3.2016 I 342

Hinweis: Änderung durch Art. 3 G v. 7.12.2016 I 2826 (Nr. 59) noch nicht berücksichtigt

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.6.1992 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 2.3.2016 I 342 mWv 1.3.2016

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck

(1) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich und bei den Berufsakademien sowie zur Erfüllung der Datenlieferverpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 252 vom 24.9.2013, S. 5) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 18) wird eine Bundesstatistik, teilweise als Studienverlaufsstatistik, durchgeführt. Sie liefert Entscheidungsgrundlagen für eine evidenzbasierte Forschungs- und Wissenschaftspolitik und dient der Kapazitäts- und Finanzplanung im Hochschulbereich, der Qualitätssicherung der Hochschulbildung, der Planung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Mobilität im Hochschulbereich und der Sicherung der Chancengleichheit von Frauen in Führungspositionen.

(2) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist so zu gestalten, daß die Ergebnisse für Zwecke der Gesetzgebung sowie der Planung in Bund, Ländern, Hochschulen und Berufsakademien im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 2 Erhebungsbereich

Die Erhebungen erstrecken sich auf:

1. Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studenten dienenden Krankenanstalten,
2. staatliche und kirchliche Prüfungsämter, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an den in Nummer 1 genannten Einrichtungen abschließen, und
3. Berufsakademien.

§ 3 Erhebungsmerkmale bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 1 (Hochschulen und Hochschulkliniken)

(1) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für die Studierenden, die Prüfungsteilnehmenden sowie die Exmatrikulierten semesterweise, jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist oder nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Geschlecht;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Staatsangehörigkeit; weitere Staatsangehörigkeit;
4. Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes;
5. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
6. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums;
7. Praxissemester und Semester an Studienkollegs;
8. Bezeichnung der Hochschule; Bezeichnung des Standorts der Hochschule, sofern an diesem Standort regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen von mehr als 100 Semesterwochenstunden angeboten werden; verschiedene Hochschulstandorte innerhalb desselben Landkreises oder derselben kreisfreien Stadt sind nicht gesondert auszuweisen; für Stadtstaaten gilt die gleiche Regel wie für kreisfreie Städte;
9. Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule; bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der gleichzeitig besuchten Hochschule;
10. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung; Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschulen; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Besuch einer solchen Hochschule im vorangegangenen Semester der Staat der Hochschule;
11. Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangegangenen Semester sowie an der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule;
12. Ort der angestrebten Abschlussprüfung; bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung;
13. Regelstudienzeit des Studiengangs;
14. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses;
15. Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
16. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde;
17. Art und Dauer der Studienunterbrechungen;
18. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation;
19. Hörerstatus;
20. Fach- und Hochschulsesemester;
21. Art des Studiums.

(2) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden jeweils im Wintersemester für jeden Gasthörer folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Bezeichnung der Hochschule;
2. Geschlecht;
3. Geburtsmonat und -jahr;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Fachrichtung.

(3) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für die im Kalenderjahr Habilitierten zum Zeitpunkt ihrer Habilitation folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Bezeichnung der Hochschule;

2. Geschlecht;
3. Geburtsmonat und -jahr;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Monat und Fach der Habilitation;
6. Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses;
7. fachliche und organisatorische Zugehörigkeit.

(4) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden jährlich zum 1. Dezember für das Personal, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Bezeichnung der Hochschule;
2. fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;
3. Geschlecht;
4. Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule oder zu einem Mitglied der Hochschule;
5. tarifliche Einstufung;
6. Art der Finanzierung.

(5) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für das wissenschaftliche und künstlerische Personal in allen Laufbahngruppen und für das Verwaltungs-, technische und sonstige Personal im höheren Dienst sowie in vergleichbaren Laufbahngruppen jährlich zum 1. Dezember zusätzlich zu den Merkmalen nach Absatz 4 folgende Merkmale erfasst:

1. Staatsangehörigkeit;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. höchster Hochschulabschluss; Jahr des Erwerbs des höchsten Hochschulabschlusses; Studienfach, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; Hochschule, an der der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; bei Erwerb des höchsten Hochschulabschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde;
4. Art der Qualifikationsposition;
5. Vorqualifikation bei Erstberufung zur Professur; Jahr der Erstberufung zur Professur;
6. die Tatsache, ob sich die Person in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren befindet;
7. Position in der Hochschulleitung;
8. für Habilitierte zusätzlich zu den Merkmalen nach den Nummern 1 bis 7 die Merkmale Jahr, Fachgebiet und Hochschule der Habilitation; bei Habilitation außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem die Habilitation erworben wurde.

(6) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen wird jährlich zum 1. Dezember die Anzahl der Mitglieder von Hochschulräten nach Geschlecht erfasst.

(7) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen werden die Ausgaben und Einnahmen erfasst. Bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen werden die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben erfasst. Des Weiteren wird die Bezeichnung der Hochschule erfasst. Die Erfassung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt jeweils einschließlich der auf Verwahrkonten bewirtschafteten Drittmittel und der internen Leistungsverrechnungen:

1. jährlich:
 - a) nach Arten;
 - b) in fachlicher und organisatorischer Gliederung;
2. vierteljährlich: nach Arten.

Die Erfassung der Drittmittel erfolgt zusätzlich nach Mittelgebern und Zweckbestimmung.

§ 4 Erhebungsmerkmale bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 1 und 2 (Hochschulen, Hochschulkliniken sowie staatliche und kirchliche Prüfungsämter)

Bei den in § 2 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen werden für die Prüfungsteilnehmenden, soweit die Merkmale nicht bereits nach § 3 Absatz 1 erhoben werden, folgende Erhebungsmerkmale semesterweise nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erfasst:

1. Bezeichnung der Hochschule;
2. Geschlecht;
3. Geburtsmonat und -jahr;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Art und Fachrichtung der abgeschlossenen Prüfung;
6. Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses;
7. Fachsemesterzahl beim Prüfungsabschluss;
8. Prüfungserfolg und Gesamtnote;
9. bei Promotionsabsolventinnen und Promotionsabsolventen zusätzlich die Art der Promotion;
10. Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte (ECTS: Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen);
11. Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte auf Grund außerhalb der Hochschule erworbener beruflicher Qualifikationen;
12. Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die an der jeweiligen Hochschule in Deutschland für den Studiengang anerkannt werden;
13. für studienbezogene Auslandsaufenthalte jeweils Art des Aufenthalts; Dauer des Aufenthalts in Monaten; Staat des Aufenthalts sowie Art des Mobilitätsprogramms.

§ 5 Erhebungsmerkmale für Promovierende bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 1 (Hochschulen und Hochschulkliniken)

(1) Als Promovierende gelten Personen, die von einer zur Promotion berechtigten Einrichtung eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand in dieser Einrichtung erhalten haben. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.

(2) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für die Promovierenden jährlich zum 1. Dezember folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Geschlecht;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit;
4. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
5. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule;
6. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
7. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde;
8. Bezeichnung der Hochschule, an der promoviert wird;
9. Art der Promotion;
10. Promotionsfach;
11. Art der Registrierung als Promovierender;

12. Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender;
13. Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens;
14. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm;
15. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule;
16. Art der Dissertation.

§ 6 Erhebungsmerkmale bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 3 (Berufsakademien)

(1) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen werden für alle Studierenden und Prüfungsteilnehmenden jährlich jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist oder nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Geschlecht;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Staatsangehörigkeit;
4. Studiengang;
5. Land des Erwerbs und Art der Berufsakademiezugangsberechtigung;
6. Bezeichnung der Berufsakademie.

(2) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen werden für Prüfungsteilnehmende nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung zusätzlich folgende Merkmale erfasst:

1. Art der Prüfung;
2. Fach;
3. Prüfungserfolg, Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
4. Auslandsaufenthalte nach Art des Aufenthalts; Dauer des Aufenthalts in Monaten; Staat des Aufenthalts; Art des Mobilitätsprogramms.

(3) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen werden für das Personal jährlich zum 1. Dezember folgende Merkmale erfasst:

1. fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;
2. Geschlecht;
3. Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis;
4. Bezeichnung der Berufsakademie.

(4) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen werden für das wissenschaftliche und künstlerische Personal jährlich zum 1. Dezember zusätzlich zu den Merkmalen nach Absatz 3 die Merkmale Geburtsmonat und -jahr erfasst.

(5) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen werden die Ausgaben und Einnahmen erfasst. Bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen werden die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben erfasst. Des Weiteren wird die Bezeichnung der Berufsakademie erfasst:

1. jährlich:
 - a) nach Arten;
 - b) in fachlicher und organisatorischer Gliederung;
2. vierteljährlich: nach Arten.

§ 7 Studienverlaufsstatistik

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führen eine Studienverlaufsstatistik mit den folgenden nach § 3 Absatz 1 sowie den §§ 4 und 5 vorliegenden Angaben durch:

1. für Studierende und Prüfungsteilnehmende:

- a) Geschlecht;
- b) Geburtsmonat und -jahr;
- c) Staatsangehörigkeit nach Ländergruppen zusammengefasst;
- d) Land, Jahr des Erwerbs und Art der Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
- e) berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums;
- f) Bezeichnung der Hochschule;
- g) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung; bei Ersteinschreibung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Ersteinschreibung;
- h) erster Studiengang;
- i) Art der Studienunterbrechung;
- j) Staat, in dem der vorherige Hochschulabschluss erworben wurde;
- k) Art, Fach, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses; Semester und Jahr der Exmatrikulation;
- l) Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
- m) Hochschulsesemester;
- n) bei studienbezogenen Aufenthalten im Ausland: Art des Aufenthalts; Dauer des Aufenthalts in Monaten; Staat des Aufenthalts; Art des Mobilitätsprogramms;

2. für Promovierende:

- a) Geschlecht;
- b) Geburtsmonat und -jahr;
- c) Staatsangehörigkeit nach Ländergruppen zusammengefasst;
- d) Staat, in dem der vorherige Hochschulabschluss erworben wurde;
- e) Bezeichnung der Hochschule, an der promoviert wird;
- f) Art der Promotion;
- g) Promotionsfach;
- h) Art der Registrierung als Promovierender;
- i) Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens;
- j) Immatrikulation als Promotionsstudierender.

(2) Das jeweils zuständige statistische Landesamt bildet für jede Studierende und jeden Studierenden, jede Prüfungsteilnehmende und jeden Prüfungsteilnehmenden sowie jede Promovierende und jeden Promovierenden ein eindeutiges verschlüsseltes und nicht rückverfolgbares Pseudonym nach dem jeweiligen Stand der Technik aus den Hilfsmerkmalen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 sowie den Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geschlecht;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
4. Bezeichnung der Hochschule sowie Jahr und Semester der Ersteinschreibung; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule.

(3) Das Pseudonym wird spätestens nach Abschluss der statistischen Aufbereitung erstellt. Daran anschließend werden die Hilfsmerkmale gelöscht. Die Einzelangaben nach § 7 Absatz 1 werden mit den Pseudonymen auf einem sicheren Kommunikationsweg nach dem jeweiligen Stand der Technik an eine zentrale Datenbank des Statistischen Bundesamtes übermittelt und dort gespeichert. Eine Rückübermittlung der Pseudonyme an die Hochschulen ist nicht zulässig.

(4) Mit Hilfe der Pseudonyme dürfen die Einzelangaben nach § 7 Absatz 1 mit den entsprechenden Einzelangaben zurückliegender Semester von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zusammengeführt werden, um Analysen über Studienverläufe durchzuführen.

(5) Die Pseudonyme sowie die in Absatz 4 dargestellten Zusammenführungen werden achtzehn Jahre nach dem letzten Hochschulabschluss, der Exmatrikulation und vier Jahre nach Beendigung des Promotionsverfahrens gelöscht.

§ 8 Auswertungsdatenbank Hochschulstatistik

Die Einzelangaben nach § 3 Absatz 1, 3 bis 5 und 7, den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes sowie nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe c des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dürfen zur Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen im Rahmen der Hochschulplanung und -steuerung sowie der Bildungs- und Forschungsberichterstattung in einer zentralen Auswertungsdatenbank des Statistischen Bundesamtes gespeichert werden. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die Datenbank für Auswertungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nutzen.

§ 9 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. für die Erhebungen nach den §§ 3 bis 6:
die Vor- und Familiennamen sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,
2. für die Erhebung nach § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 4 zusätzlich:
die Matrikelnummer,
3. für die Studienverlaufsstatistik nach § 7:
Geburtstag und die ersten vier Buchstaben des Vornamens der Studierenden, Prüfungsteilnehmenden und Promovierenden.

(2) § 12 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes findet auf die Hilfsmerkmale nach Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.

§ 10 Auskunftserteilung

(1) Für die Erhebungen nach den §§ 3 bis 6 besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. für die Erhebungen nach den §§ 3 und 5 die Leitungen der in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen,
2. für die Erhebungen nach § 4 die Leitungen der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
3. für die Erhebungen nach § 6 die Leitungen der in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen,
4. für die Hilfsmerkmale nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 die Leitungen der in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen.

(3) Die Angaben zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 sind freiwillig.

(4) Die Auskünfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sind aus den Unterlagen der in § 2 Nummer 1 bis 3 genannten Einrichtungen zu erteilen.

(5) (weggefallen)

§ 11 Veröffentlichung und Übermittlung von Tabellen

(1) Ergebnisse der Hochschulstatistik dürfen auf die einzelne Hochschule und einzelne Hochschulstandorte bezogen veröffentlicht werden.

(2) An die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 12 Ausschuß für die Hochschulstatistik

(1) Beim Statistischen Bundesamt wird ein Ausschuß für die Hochschulstatistik gebildet.

(2) Der Ausschuß berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung seiner ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms und dessen jährlicher Anpassung an die Bedürfnisse der Hochschulplanung. Das Statistische Bundesamt hat die Vorschläge des Ausschusses in statistisch-methodischer Hinsicht zu prüfen und im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat über seine Arbeit in der Regel alle vier Jahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten ist.

(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter,
2. fünf Vertretern der Bundesministerien, mit zusammen sechzehn Stimmen, die einheitlich abzugeben sind,
3. je einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden,
4. einem Vertreter des Wissenschaftsrates,
5. sieben die Hochschulen vertretenden Personen, darunter eine die privaten Hochschulen vertretende Person; von den in Satz 1 genannten Personen muss mindestens eine vertretende Person der Hochschulverwaltung angehören,
6. drei Vertretern von wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Hochschulplanung oder dem Aufbau und Betrieb eines Informationssystems im Hochschulbereich befaßt sind.

(4) Vertreter der für die Durchführung von Bundesstatistiken zuständigen Landesbehörden nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(5) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 werden von der zentralen Repräsentanz der Hochschulen (Hochschulrektorenkonferenz bzw. Verband der Privaten Hochschulen) bestimmt.

(6) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 werden durch den Vorsitzenden auf Vorschlag der in Frage kommenden Einrichtungen berufen; das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen.

§ 13 Übergangsvorschrift

(1) Die Erhebungen zu Studierenden und Prüfungen nach § 3 Absatz 1 sowie § 4 werden erstmals im Sommersemester 2017 durchgeführt. Die Erhebung zum Personal nach § 3 Absatz 4 und 5 erfolgt erstmals für das Berichtsjahr 2016. Bis dahin werden die Erhebungen zu Studierenden, Prüfungen und Personal nach § 3 in der bis zum 29. Februar 2016 geltenden Fassung des Gesetzes durchgeführt.

(2) Die Erhebungen zu den Hochschulräten nach § 3 Absatz 6, zu den Promovierenden nach § 5 und zu den Berufsakademien nach § 6 werden erstmals für das Berichtsjahr 2017 durchgeführt.

**Begründung zum Gesetz vom 2. November 1990
(BT-Drucks. Nr. 11/5832 vom 27. November 1989)**

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf einer Novelle zum Hochschulstatistikgesetz soll den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprochen werden, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) sowie dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) ergeben.

Die Anpassung des Erhebungsprogramms und der Erhebungsverfahren an die verfassungsrechtlichen Anforderungen schließt auch inhaltliche Veränderungen des Erhebungsprogramms ein, die zur Sicherung vielfältiger Informationsbedürfnisse der Hochschulpolitik und -planung erforderlich sind.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Neugestaltung der Hochschulstatistik geht von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Das geltende Hochschulstatistikgesetz stützt sich auf ein Erhebungsverfahren, bei dem die Statistik zugleich als Grundlage für die Arbeit der Hochschulverwaltung dient; die personenbezogenen Erhebungen zur Studenten-, Prüfungs- und Personalstatistik dienen gleichzeitig internen Verwaltungszwecken. Das Bundesverfassungsgericht hält es im Hinblick auf das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ für bedenklich, die für statistische Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten gleichzeitig für Zwecke der Verwaltung zu verwenden. Dem trägt der Gesetzentwurf dadurch Rechnung, daß er die Auskunftspflicht ändert. Während bisher die primär für statistische Zwecke vom Studenten erhobenen Daten in vollem Umfang auch der Verwaltung zur Verfügung standen, wird künftig von dem Datensatz ausgegangen, den die Hochschulverwaltung für ihre administrativen Zwecke erhebt. Auf der Basis dieser Verwaltungsunterlagen wird die Studentenstatistik als Sekundärstatistik durchgeführt werden.

Das Verfahren bei der sechsjährigen Personalstatistik nach § 3 Abs. 4 wird datenschutzrechtlich zusätzlich abgesichert, indem bei der Neuregelung auf die bisher z. T. weitgehende Mitwirkung der Hochschulverwaltungen bei der Erhebung verzichtet wird. Die Neuregelung verhindert, daß die Verwaltungen Einblick in die Unterlagen erhalten oder Kontrollbefugnisse im Verfahren ausüben können.

2. Auf die im bisherigen Hochschulstatistikgesetz konzipierte Studienverlaufsstatistik in Form einer halbjährlichen Verknüpfung von Einzeldaten der Studentenbestandsdateien miteinander und mit der jährlichen Prüfungsteilnehmerdatei - unter Verwendung von sog. Identifikationsmerkmalen, die aus personenbezogenen Daten entwickelt werden und reidentifizierbar bleiben - soll künftig verzichtet werden. Die Bundesregierung hat sich nach sorgfältiger Prüfung aller rechtlichen und fachlichen Argumente (vgl. Stellungnahme des Bundesrates in der 10. Legislaturperiode, BR-Drucksache 64/86 vom 14. März 1986 sowie 8. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik, BR-Drucksache 111/88 vom 7. März 1988) erneut für eine Lösung ohne Verlaufsstatistik entschieden, um den verfassungs- und datenschutzrechtlichen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu tragen.

3. Informationsverluste, die durch den Verzicht auf eine Studienverlaufsstatistik eintreten können, - deren voller Ausbau und volle Funktionsfähigkeit vorausgesetzt - sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf soweit wie möglich vermieden werden. Dem dient insbesondere:

– eine Verbesserung der bisherigen Studentenbestandsstatistik durch zusätzliche Feststellungen des Studienfach- und Hochschulwechsels.

Daraus lassen sich differenzierte Aussagen über die Wechselbewegungen nach einzelnen Hochschulen und Semestern ableiten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1);

- eine Verbesserung der bei den Prüfungsämtern durchzuführenden Erhebungen über Prüfungsteilnehmer (§ 3 Abs. 2) durch Einbeziehung (neben Art und Fachrichtung der Prüfung sowie Prüfungserfolg) auch des Geschlechts, des Alters, der im Einzelfall bis zur Prüfung absolvierten Fachsemester und der Gesamtnote in den Fragenkatalog;
- die von den Ländern angestrebte Übernahme der Prüfungsergebnisse in den Datenkatalog der Studentenverwaltung zu einem zusammengefaßten Datensatz, der auch für zusätzliche statistische Auswertungen zum Studienverlauf der Absolventen genutzt werden kann.

Für die Neugestaltung ist auch zu berücksichtigen, daß die sozial-wissenschaftliche Forschung im Verlauf der beiden letzten Jahrzehnte ein reichhaltiges methodisches Instrumentarium zur Erfassung und Auswertung hochschulpolitisch relevanter Zusammenhänge in Form von Panel-Erhebungen und sonstigen Untersuchungsansätzen auf Stichprobenbasis entwickelt hat. Durch volle Ausnutzung der vorhandenen und weiteren Verbesserung dieser Möglichkeiten können auf diesem Wege auch wichtige Erkenntnisse über den Studienverlauf in mehr oder weniger aggregierter Form gewonnen werden.

4. Die Schülerbefragung in den Abschlußklassen der Sekundarstufe II (Abiturientenbefragung) soll entfallen. Eine Befragung mit Auskunftspflicht, die die Studien- und Ausbildungsabsichten zum Gegenstand hat, könnte ein unzulässiges „Eindringen in den Persönlichkeitsbereich“ des Befragten darstellen (BVerfGE 27, 6 ff.), auch weil es sich um Zukunftserwartungen junger Menschen handelt, die nicht jeder unbedingt offenbaren will. Hinzu kommen Zweifel an der Verwertbarkeit dieser Erkenntnisse für prognostische Zwecke, weil ein Teil der Befragten unentschlossen ist bzw. keine schlüssigen Antworten gibt.

Programme für ein bundesweites Berichtssystem über die Studien- und Berufsabsichten von Schülern in Abschlußklassen auf Stichprobenbasis ab 1992 sind in Vorbereitung.

5. Spezielle Weitergabemöglichkeiten für personenbezogene Datensätze, wie sie das bisherige Hochschulstatistikgesetz in § 15 vorsieht, wird es künftig nicht mehr geben. Allerdings muß sichergestellt werden, daß die Ergebnisse der Hochschulstatistik den für die Hochschulpolitik und -planung zuständigen Stellen auch in einer tief differenzierten Aufgliederung bis zur Ebene der einzelnen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden können.

Dem dient die Regelung in § 8 des vorliegenden Entwurfs. Dabei ist zu beachten, daß im Rahmen von tief gegliederten Tabellen auch die Veröffentlichung von Tabellen mit „Tabelleneinsen“ nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Vielmehr unterliegen Einzelangaben dieser Art keiner Geheimhaltung, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BStatG). Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Tabellenauswertungen für Ministerien, den Wissenschaftsrat und andere Nutzer der Hochschulstatistik durch das Statistische Bundesamt kann davon ausgegangen werden, daß der weitaus überwiegende Teil des bestehenden Informationsbedarfs dieser Stellen auch künftig ohne besondere Probleme gedeckt werden kann.

6. Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale wurden präzisiert (vgl. § 3).
7. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde auch geprüft, ob und in welchem Umfang bei den einzelnen Hochschulstatistiken auf Totalerhebungen verzichtet werden kann und ob statt dessen repräsentative Stichprobenverfahren möglich sind. Dabei hat sich gezeigt, daß unter anderem wegen des notwendigen Nachweises statistischer Ergebnisse bis zur Universitätsebene Totalerhebungen zwingend erforderlich sind.
8. Der Entwurf konnte im übrigen auf die Regelung allgemeiner statistischer Grundsätze verzichten, da die neuen oder erweiterten Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung des Bundesstatistikgesetzes grundsätzlich für alle Bundesstatistiken gelten.

Die Erhebungen bleiben insgesamt im bisherigen Rahmen, so daß sich daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau ergeben.

B. Besonderer Teil**Zu § 1**

Zum Hochschulbereich gehören die Universitäten (einschließlich der Technischen Hochschulen), die Gesamthochschulen, die Pädagogischen- oder Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen, die Kunst- und Musikhochschulen, die Fachhochschulen sowie eine Reihe von Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen. Das Ineinanderspiel von Planungs- und Statistikerfordernissen und die Interdependenzen des gesamten Hochschulbereichs machen es erforderlich, den gesamten Hochschulbereich in die Statistik einzubeziehen.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 1 Abs. 2 des Hochschulstatistikgesetzes mit der Maßgabe, daß entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz, die die Trennung von Statistik und Verwaltung fordert, die Verwaltungszwecke nicht mehr aufgeführt werden. Er verpflichtet den Bund ausdrücklich, das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm der Hochschulstatistik auch in einer für die Zwecke der Länder und Hochschulen geeigneten Form zu gestalten. Diese Verpflichtung ergibt sich neben den allgemeinen Grundsätzen des Bundesstatistikgesetzes aus dem besonderen Charakter des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Rahmen von Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 91 b des Grundgesetzes. Die konkrete Ausgestaltung dieser Gemeinschaftsaufgabe erfordert und ermöglicht zugleich eine engere, im Interesse einer rationellen Gestaltung der Hochschulstatistik liegende Abstimmung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme dieser Bundesstatistik auch unter weitgehender Berücksichtigung länder- und hochschulbezogener Gesichtspunkte.

Auf den bisherigen Absatz 3 des § 1, der die Länder zu statistischen Landesregelungen verpflichtet, soll verzichtet werden; den Ländern steht es ohnehin frei, eigene Statistikgesetze für Zwecke des Landes zu erlassen.

Zu § 2

Es sollen nicht nur die nach Landesrecht staatlichen Hochschulen und Hochschulen des Bundes, sondern auch die staatlich anerkannten (privaten) Hochschulen von der Hochschulstatistik erfaßt werden.

Nicht mehr in die künftige Hochschulstatistik einbezogen sind die Schüler in den Abschlußklassen an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II. Neu aufgenommen sind die Studentenwohnplätze außerhalb von Wohnheimen, soweit sie mit öffentlichen Mitteln errichtet sind oder gefördert werden.

Zu § 3

Die Erhebung für die Studenten nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage der von den Hochschulen für Verwaltungszwecke erhobenen Daten. Der Erhebungskatalog ist gegenüber der Bestandsstatistik nach geltendem Recht etwas erweitert worden, um - auch in Anbetracht des Verzichts auf die Studienverlaufsstatistik- bestimmte verlaufsanalytische Feststellungen treffen zu können. Die Erweiterung betrifft Angaben über Erfolg und Zeitpunkt abgelegter Prüfungen, über die im Vorsemester besuchte Hochschule, die derzeit besuchte weitere Hochschule, den Studiengang sowie Studienunterbrechungen und Studienaufenthalte im Ausland. Ferner sollen evtl. absolvierte Praxissemester und Semester an Studienkollegs festgestellt werden.

Bei der Unterscheidung des Hörerstatus nach Haupt-, Nebenhörer und Studienkollegiaten werden die zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder vereinbarten Definitionen zugrunde gelegt. Danach sind Haupthörer nur an einer Hochschule eingeschrieben oder werden -bei Mehrfacheinschreibung- derjenigen Hochschule als Haupthörer zugeordnet, an der sie zuerst immatrikuliert wurden. Nebenhörer (Zweithörer) sind an einer zweiten Hochschule eingeschrieben, die sie als „Nebenhörer“ meldet. Besucher von Studienkollegs für Studienbewerber aus dem Ausland werden ebenfalls als Studenten mit besonderem Hörerstatus erfaßt.

Beim Erhebungsmerkmal Art des Studiums handelt es sich z. B. um die Erfassung der Vollzeit-, Teilzeit-, Präsenz- und Fernstudien; der Praxissemester; der Erst-, Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Weiterbildungs- und Promotionsstudien.

Die semesterweise (halbjährliche) Erhebung der Studenten (Absatz 1 Nr. 1) und der Prüfungsteilnehmer (Absatz 2) soll eine bundeseinheitliche und vergleichbare Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse sichern. Soweit einzelne Hochschulen (wie z. B. die Universitäten der Bundeswehr) ihre Studienabschnitte nach Trimestern oder anderen Kriterien abgrenzen, wird die Erhebung der Daten - der bisherigen Praxis entsprechend - auf der Grundlage der nach Trimestern unterteilten Ergebnisse durchgeführt und die Zuordnung auf Halbjahresabschnitte im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Statistischen Amt vorgenommen. Als Grundlage für die Statistik der Habilitierten nach Absatz 1 Nr. 2 kamen nach dem Hochschulstatistikgesetz bisher sowohl § 8 Nr. 4 als auch § 5 in Betracht. Mit der Neuregelung wird eine Vereinfachung des Erhebungsverfahrens sowie eine Reduzierung der Merkmale erreicht. In Absatz 1 Nr. 3 werden die bisher getrennt geregelten Erhebungsteile für das wissenschaftliche und künstlerische Personal (aus § 5 der bisher geltenden Fassung) sowie für das technische, Verwaltungs- und sonstige Personal (§ 6 der bisher geltenden Fassung) zusammengefaßt, die auf der Grundlage der bei den Hochschulen eingerichteten Personaldateien als Sekundärstatistik durchgeführt werden können. In sechsjährlichem Abstand ist darüber hinaus eine Individualerhebung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal vorgesehen (vgl. Absatz 4).

Nach dem Verzicht auf die Studienverlaufsstatistik kommt der Prüfungsstatistik der Prüfungsämter nach Absatz 2 ein besonderes Gewicht zu; aus den Angaben der Prüfungsämter müssen dabei vor allem die für die Kenntnis des Prüfungserfolgs (nach erfolgter Prüfung) wichtigen Daten gewonnen werden.

Die bisher auf die Erfassung der Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg beschränkten Erhebungen bei den Prüfungsämtern sollen um einige zusätzliche bei den Prüfungsämtern vorhandene Angaben erweitert werden. Dazu zählen Angaben über das Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, die zurückgelegten Fachsemester, Gesamtnote des jeweiligen Prüfungsteilnehmers sowie das Prüfungsdatum. Es werden anonymisierte Einzeldatensätze der Prüfungsteilnehmer ohne Name, Anschrift und andere Identifikatoren erhoben, die für Auswertungen in Verbindung mit der Studentenbestandsstatistik benötigt werden.

Die Erhebung der Merkmale nach Absatz 2 kommt nur in Betracht, wenn und soweit die betreffenden Daten nicht im Rahmen der Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 (Studentenstatistik) anfallen.

Der Wohnungsbedarf der Studenten muß bei der Hochschulbaupolitik berücksichtigt werden. Die Hochschulplanung benötigt deshalb statistische Unterlagen über die öffentlich geförderten Studentenwohnplätze. Erfasst werden nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die Rechtsträgerschaft staatliche, kommunale, kirchliche und private Studentenwohnplätze in Wohnheimen und Wohngebäuden, die mit öffentlichen Mitteln errichtet worden sind oder gefördert werden. Da Angaben über Wohnplätze bei den örtlichen Studentenwerken auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebung vorliegen, kommen diese als auskunftspflichtige Stelle in Betracht.

Über die Ergebnisse der jährlichen Personalstandsstatistik nach Absatz 1 Nr. 3 hinaus wird in Absatz 4 wie bisher eine sechsjährliche Erhebung beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal geregelt, die vor allem Aufschlüsse über den wissenschaftlichen Nachwuchs, die berufliche und wissenschaftliche Laufbahn und den fachlichen Schwerpunkt der Tätigkeit der Hochschullehrer und die Personalwirtschaft der Hochschulen vermitteln soll. Die dafür notwendigen Angaben sind nicht aus den Personaldateien der Hochschulen zu gewinnen, sondern wie bisher nur über Auskünfte bei den betroffenen Personen selbst zu erheben.

Zu § 4

Unter Nummer 1 werden die für die Durchführung der hochschulstatistischen Erhebungen notwendigen Hilfsmerkmale geregelt.

Die Regelung unter Nummer 2 erleichtert Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Stellen. Die Angaben hierzu sind freiwillig (vgl. § 5 Abs. 3).

Eine besondere Kennzeichnung der Einzeldatensätze der Sekundärstatistiken (z. B. Studenten- und Prüfungsteilnehmerstatistik) mittels Hilfsmerkmalen, z. B. Matrikelnummer, ist entbehrlich, weil für evtl. Rückfragen der Statistischen Landesämter laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Verfügung stehen.

Zu § 5

Die Neuregelung der Auskunftserteilung ergibt sich vor allem aus der notwendigen Umgestaltung der Erhebungen über Studenten und Personal. Die bisherige statistische Auskunftspflicht der Studenten entfällt. Die Statistik basiert künftig auf Verwaltungsdaten, die aufgrund landesrechtlicher Regelungen über Inhalt und Verfahren der Immatrikulationen und des übrigen studentischen Einschreibewesens vorhanden sind. Künftig sind nach Absatz 2 Nr. 1 lediglich die Leiter der Hochschulen gegenüber den Statistischen Ämtern auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht beschränkt sich auf die Verwaltungsdaten, die bei den Hochschulen vorhanden sind (vgl. Absatz 3 Satz 2).

Die bisherige Regelung, nach der das Deutsche Studentenwerk Erhebungsstelle für die statistischen Meldungen über Wohnheimplätze und deren Träger war, entfällt. Die Neuregelung nach Absatz 2 Nr. 3 knüpft daran an, daß den örtlichen Studentenwerken aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen die Mitwirkung bei der Vergabe öffentlicher Mittel für den Studentenwohnbau obliegt. Die dabei anfallenden Verwaltungsdaten bilden die Grundlage für die Meldungen der Studentenwerke an die Statistischen Ämter.

Nach Absatz 2 Nr. 4 ist das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen (bei der sechsjährlichen Erhebung) gegenüber den Statistischen Landesämtern unmittelbar auskunftspflichtig.

Zu § 6

Die Ergebnisse der Hochschulstatistik haben vielfältigen, im Zeitablauf immer wieder wechselnden Anforderungen für hochschulpolitische und -planerische Zwecke zu entsprechen. Die Aufgabenstellung der Bundesregierung in den Bereichen der allgemeinen Bildungsplanung, der Rahmenplanung für den Ausbau und Neubau von Hochschulen, der Ausbildungsförderung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat Informationsbedürfnisse zur Folge, die nur durch flexibel gestaltbare Auswertungsprogramme befriedigt werden können. Sie setzen statistische Ergebnisse voraus, die hoch spezialisierten Fragestellungen entsprechen und deshalb keinesfalls in Form standardisierter, mit den Ländern vorab festgelegter Tabellen- und Lieferprogramme bereitgestellt werden können. Hierzu kommt, daß hochschulpolitische Maßnahmen des Bundes nahezu ausnahmslos auch regionale, räumlich tief gegliederte Daten (für Länder, Hochschulregionen und einzelne Hochschulen) als Grundlage benötigen.

Es muß deshalb sichergestellt werden, daß das Statistische Bundesamt für Bundeszwecke Zusatzaufbereitungen unabhängig davon durchführen kann, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 b des Bundesstatistikgesetzes vorliegen. Darüber hinaus stellt § 6 klar, daß Sonderaufbereitungen, unabhängig von einem eventuellen Bundeszweck durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden können, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung selbst nicht durchführen. Dies gilt vor allem für Anforderungen der Länder, des Wissenschaftsrats, der HIS-GmbH oder anderen Planungsgremien. Damit ist gesichert, daß die in der bisherigen Praxis bewährte Arbeitsteilung zwischen den statistischen Ämtern der Länder und des Bundes im Interesse aller Nutzer der Hochschulstatistik auch für die Zukunft gesichert bleibt.

Zu § 7

Zur Durchführung der Statistik des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 3 Abs. 4) ist die Weiterleitung von Namen und Anschriften der betroffenen Personen (Hilfsmerkmale nach § 4) durch die Leiter der Hochschulen notwendig.

Zu § 8

Die Regelung soll die Veröffentlichung von Angaben, die eine einzelne Hochschule betreffen, jedoch im übrigen nicht der Geheimhaltung unterliegen, ermöglichen. Die Vorschrift nimmt die Auskünfte von der statistischen Geheimhaltung aus, die der Leiter einer Hochschule oder eines Prüfungsamtes für seine Einrichtung erteilt hat. Soweit die Auskünfte einzelne Personen (Studenten, Personal) betreffen, mithin personenbezogene Einzelangaben enthalten, unterliegen sie gemäß § 16 BStatG der Geheimhaltung.

Vgl. hierzu und zum Informationsbedarf der mit Hochschulplanung befaßten Stellen auch die Ausführungen im allgemeinen Teil unter Nummer 5.

Zu § 9

Die Vorschrift legt in Abweichung zum geltenden HStatG (§ 17) die Periodizität für die Berichterstattung des Ausschusses an die gesetzgebenden Körperschaften neu fest. An die Stelle eines zweijährlichen Rhythmus tritt eine Berichterstattung in Abständen von vier Jahren. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß eine Berichterstattung in größeren Abständen ausreicht. Die Zahl der Vertreter der Bundesministerien wird bei unveränderter Stimmzahl der Bundesvertreter von bisher drei auf fünf erhöht.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Die Neuregelung der Hochschulstatistik erfordert Umstellungen sowohl für die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme als auch für die Erhebungsverfahren. Sie betreffen nicht nur die Statistischen Ämter, sondern auch die Verwaltungsorganisation der Hochschulen und Prüfungsämter. Eine angemessene Frist für die notwendigen Anpassungen ist deshalb erforderlich.

Der vorgesehene Termin für das Inkrafttreten bedeutet, daß die Studentenstatistik erstmals nach Ablauf der Immatrikulationsfrist für das Sommersemester 1992 erfolgt.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Statistikänderungsgesetz vom 2. März 1994
(BR-Drucks. Nr. 567/1/93 vom 14. März 1993)**

Zu Artikel 3 a Nr. 1 und 2 Buchstabe b:

Die sogenannte „Abiturientenbefragung“ ist verzichtbar. Die bisher bei dieser Meinungsumfrage ermittelten Ergebnisse liefern kein brauchbares und verlässliches Bild über das Studierverhalten einer Teilmenge der Hochschulzugangsberechtigten. Alle bisher gemessenen Zahlen zeigen, daß die Wunschvorstellungen der Abiturienten nicht mit ihrem tatsächlichen Verhalten in Einklang stehen. Es wäre besser, diesen Bereich in Form von Initiativbefragungen zu untersuchen. Mit dem ersatzlosen Wegfall einer in sich geschlossenen Erhebung werden die Kosten für die Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung gespart. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Umsetzung der FKP-Sparvorhaben geleistet.

Zu Artikel 3 a Nr. 2 Buchstabe a:

Es ist angezeigt, auch Einschränkungen bei der Hochschulstatistik vorzunehmen. Die semesterweise Erhebung aller Studenten einschließlich der Gasthörer ist nicht erforderlich und kann daher auf das Wintersemester beschränkt werden. Studienanfänger des 1. Hochschul- und Fachsemesters, Exmatrikulierte und Prüfungsteilnehmer müssen jedoch weiterhin semesterweise, also auch im Sommersemester, erfaßt werden, da diese Angaben für die Hochschulpolitik von besonderer Bedeutung sind.

Auszugsweiser Abdruck:

Begründung zum 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997

(BT-Drucks. Nr. 13/7392 vom 10. April 1997)

Zu Artikel 7

Die Vorschrift ordnet die Einstellung der jährlichen Erhebung der Studentenwohnplätze an. Die Informationen über Studentenwohnplätze, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind, können aus einer jährlichen vom Deutschen Studentenwerk durchgeführten Geschäftsstatistik gewonnen werden.

(BT-Drucks. Nr. 13/8384 vom 11. August 1997)

**Bericht der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Johannes Singer,
Manfred Such, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke**

Zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs (Hochschulstatistikgesetz)

1. In Artikel 7 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„An die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

Begründung

Der neue Absatz 2 des § 6 Hochschulstatistikgesetz enthält eine Übermittlungsregelung gemäß § 16 Absatz 4 Bundesstatistikgesetz.

Damit soll den Bedürfnissen der Länder und des Bundes nach tiefgegliederten Statistiken aus dem Hochschulbereich entsprochen werden. Bisher wären kostenträchtige Sonderauswertungen für Planungszwecke erforderlich gewesen, die durch die Einführung der Übermittlungsregelung nicht mehr nötig sind. Einsparungen, sowohl bei den statistischen Ämtern als auch bei den Landesbehörden, sind durch diese Übermittlungsvorschrift in erheblichem Maße möglich.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Änderung des
Finanz- und Personalstatistikgesetzes sowie des Hochschulstatistikgesetzes
(jetzt Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes,
des Hochschulstatistikgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut
und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 25. Juni 2005**

(BT-Drucks. Nr. 15/5215 vom 7. April 2005)

Nachfolgend abgedruckt

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkungen

Im Mittelpunkt des vorliegenden Entwurfs eines Artikelgesetzes steht das Finanz- und Personalstatistikgesetz (Artikel 1). Änderungen im Hochschulstatistikgesetz sind in Artikel 2 geregelt. Aufgrund der umfangreichen Änderungen des Wortlauts des Finanz- und Personalstatistikgesetzes und als Beitrag zur Normenklarheit wird eine Bekanntmachungserlaubnis aufgenommen (Artikel 3).

Die allgemeine Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 11 GG (Statistik für Bundeszwecke).

Artikel 4 regelt das In-Kraft-Treten.

3. Zu Artikel 2

Mit dem Entwurf einer Novelle zum Hochschulstatistikgesetz soll dem aktuellen Datenbedarf von Hochschulen, Ministerien und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie den sich wandelnden Rechnungs- und Finanzierungssystemen der Hochschulen Rechnung getragen werden. Die geltende Rechtsgrundlage lässt nur eine Erfassung der Einnahmen und Ausgaben in haushaltsmäßiger Gliederung zu. Die Orientierung der Hochschulfinanzstatistik an den Haushaltssystematiken ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, da viele Hochschulen Globalhaushalte erhalten haben, das kaufmännische Rechnungswesen eingeführt haben und neue Finanzierungsquellen erschließen müssen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 3 HStatG)

Die Änderung des Erhebungszeitpunktes in der Habilitationsstatistik nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hochschulstatistikgesetz erfolgt mit dem Ziel der redaktionellen Klarstellung.

Die Erhebung der Staatsangehörigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Hochschulstatistikgesetz ist erforderlich, um Informationen über den Wissenschaftler Austausch und den Grad der Internationalisierung der deutschen Hochschulen zu gewinnen. Sie dient insbesondere der Vorbereitung planerischer oder gesetzgeberischer Maßnahmen in diesem Bereich.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Hochschulstatistikgesetz werden die Ausgaben und Einnahmen der Hochschulen und der zum Teil rechtlich selbstständigen Hochschulkliniken in einer Gliederung nach Arten (haushaltsmäßige Gliederung) und Lehr- und Forschungsbereichen (fachliche und organisatorische Zuordnung) erhoben. Die Erhebung wird bei öffentlichen und privaten Hochschulen durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die im Haushalt der Träger (z. B. dem Landeshaushalt), auf Verwahrkonten und in selbstständigen Körperschaftshaushalten nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Die Hochschulfinanzstatistik ist die einzige Statistik, in der die Einnahmen und Ausgaben aller Hochschulen in fachlicher Gliederung erfasst werden.

Die geltende Rechtsgrundlage bezieht sich ausschließlich auf Hochschulen mit kameralistischer Buchführung. Das Erhebungsprogramm wird durch die Haushaltssystematiken festgelegt. Dies ist jedoch nicht mehr ausreichend, da viele Hochschulen das kaufmännische Rechnungswesen eingeführt haben. Durch die Neuregelung wird es möglich sein,

die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben dieser Hochschulen in adäquater Form zu erfassen.

Die Verselbstständigung der Hochschulen und deren Ausgliederung aus den Haushalten der Länder machen eine Beobachtung des Zahlungsverkehrs mit dem Hochschulträger erforderlich. Bei den in die Landeshaushalte integrierten Hochschulen fallen diese Zahlungen jedoch nicht an und sind daher in den Haushaltssystematiken nicht in der erforderlichen Form abgebildet. Die neue Gesetzesformulierung ermöglicht die Erfassung des Zahlungsverkehrs mit dem Hochschulträger.

Die Hochschulen sind zur Finanzierung ihrer Ausgaben im steigenden Maße auf Zusatzmittel und moderne Finanzierungsinstrumente angewiesen. Diese Aspekte spiegeln sich in den Haushaltssystematiken nur begrenzt wieder. Drittmittel in einer Differenzierung nach den Zwecken Lehre und Forschung bzw. separate Angaben zu Sachspenden, Sponsoringeinnahmen und den Finanzbeiträgen der Studierenden können beispielsweise nicht auf der Basis der derzeitigen Regelung erhoben werden.

In Zukunft werden Drittmittel in einer Differenzierung nach den Zwecken „Lehre“ und „Forschung“ erhoben. Außerdem werden separate Angaben zu Sachspenden, Sponsoringeinnahmen und den Finanzbeiträgen der Studierenden erfasst.

Unterschiedliche Entwicklungen im Gebäudemanagement der Hochschulen führen dazu, dass die Hochschulausgaben in diesem Bereich wenig vergleichbar sind, denn die Hochschulen sind teils Mieter, teils Eigentümer der von ihnen genutzten Gebäude. Eine aussagefähige Hochschulfinanzstatistik muss im Bereich des Gebäudemanagements Aufwands- bzw. Kostenaspekte berücksichtigen, was auf der Basis der derzeitigen Regelung nicht möglich ist.

Die Organisationsstrukturen der Hochschulen beeinflussen die Höhe der den einzelnen Lehr- und Forschungsbereichen zugeordneten Einnahmen und Ausgaben. Um die Aussagefähigkeit der fachlich gegliederten Finanzdaten weiter zu verbessern, ist es erforderlich, die internen Leistungsverflechtungen zwischen den Lehr- und Forschungsbereichen im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik zu erfassen. Dies ist auch eine Voraussetzung für eine produkt- bzw. ergebnisorientierte Darstellung der Hochschulfinanzen. Das neue Erhebungsprogramm für die Hochschulfinanzstatistik umfasst eine Reihe von neuen Erhebungsmerkmalen (z. B. Drittmittel nach Zweckbestimmung, interne Leistungsverrechnungen). Für die Bereitstellung dieser Daten müssen die Hochschulen zum Teil vor Beginn des Haushaltsjahres Modifikationen ihres Rechnungswesens vornehmen. Die Jahreserhebung zur Hochschulfinanzstatistik wird im Jahr nach Abschluss des Jahres durchgeführt, auf die sich die Erhebung bezieht. Die Erhebung für das Jahr 2004 findet im Jahr 2005 statt, die Erhebung für das Jahr 2005 im Jahr 2006. Um den Hochschulen ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Datenlieferung zu geben, soll die Jahreserhebung nach dem revidierten Erhebungsprogramm erstmals im Jahr 2007 für das Jahr 2006 durchgeführt werden.

Die Einführung einer vierteljährlichen Erhebung der Hochschulfinanzen ist für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erforderlich. Diese benötigen für die Erfüllung von Anforderungen der EU vollständige vierteljährliche Informationen über die Staatsfinanzen – und damit

Auszugsweiser Abdruck:

(BT-Drucks. Nr. 15/5366 vom 20. April 2005)

Nachfolgend abgedruckt

Zur Überschrift

Notwendige redaktionelle Anpassung der Überschrift des Artikelgesetzes an dem neu aufgenommenem Regelungsinhalt (Artikel 2a).

Zu Artikel 2 (Änderung des Hochschulstatistikgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 8)

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde im Gesetzentwurf versehentlich eine Streichung des Paragraphen 8 vorgesehen. Durch die Änderung wird diese Unrichtigkeit behoben.